



Berlin, den 22.04.2020

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Stellungnahme des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V. (BVÖGD)

Der Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes unterstützt die Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen, um den Anforderungen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite an das Gesundheitssystem und die Gesellschaft noch besser gerecht werden zu können.

Grundsätzlich regen wir an, in diesem Gesetz eine bundesweite Statistik zur Personalausstattung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes einzuführen. Dies wird auch schon seit Jahren von Seiten der Länder gefordert, zuletzt in einem Schwerpunktbeschluss der Gesundheitsministerkonferenz 2016. Bis heute ist unklar, wie viele Menschen im ÖGD arbeiten und zur Bekämpfung einer Pandemie zur Verfügung stehen.

Zu den konkreten Regelungsänderungen des vorliegenden Gesetzentwurfes geben wir folgende Stellungnahme ab:

§ 4 Absatz 1

Es ist vorgesehen, das RKI als eine Bundesinstitution, noch weiter mit Personal zu verstärken.

Wir machen aber auch darauf aufmerksam, dass eine gute Funktionsfähigkeit der Landesgesundheitsämter mit adäquater personeller Untersetzung sichergestellt werden muss. Nur sie haben die föderale Komponente, um die zugehörigen Kommunen gezielt unterstützen und die Obersten Behörden landesspezifisch fachlich beraten zu können.

Am dringendsten ist eine langfristige Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes auf kommunaler Ebene notwendig, wobei er mit qualifiziertem Fachpersonal ausgestattet werden muss, zum Beispiel mit Fachärzten.

Dazu könnten von Bundesebene Personalprogramme gefördert werden. Orientiert am Bereich der Frühen Hilfen, der Hygienefachkräfte in den Krankenhäusern oder der Förderung der AIDS Fachkräfte in den 80iger Jahren.

§ 5 Abs. 2 Nr. 9

Die Maßnahmen zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes werden begrüßt.

Für die voll umfängliche Wahrnehmung der gesetzlich geregelten Aufgaben ist neben der ausreichenden personellen Untersetzung und einem Ärztetarif auch die technische Ausstattung eine essentielle Voraussetzung. Dabei müssen alle Voraussetzungen aber gleichermaßen erfüllt sein. Wenn es nicht gelingt, die Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes tariflich angemessen zu entlohnen, wird die Bekämpfung der Pandemie am fehlenden qualifizierten Personal scheitern.

§ 5 Abs. 7

Dieser Änderung wird zugestimmt.

§ 6 Abs. 2 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe n)

Eine Meldepflicht für die Genesung an COVID 19 erkrankter Personen sowie die geforderte Angabe zum Tag der Genesung sind aus unserer Sicht fragwürdig. Den Tag der Genesung bei einem Krankheitsbild zu definieren, das häufig eine wenig spezifische Symptomatik zeigt, ist wenig praktikabel.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 k), § 10 Abs.1 Satz 2 f)

Den Änderungen wird zugestimmt.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c

Der Aufwand für die Übermittlung von Verdachtsmeldungen und Angaben zu nicht bestätigten Verdachtsfällen ist zu hoch.

§11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben e und j

Dem wird zugestimmt.

§ 13 Absatz 4

Hier sind Informationen an das zuständige Gesundheitsamt notwendig.

§ 16

Die Formulierung „Verhütungsmaßnahmen“ halten wir für umgangssprachlich nicht gut. Es besteht die Gefahr, dass die Gesundheitsbehörden falsch wahrgenommen werden, da mit „Verhütung“ im allgemeinen Sprachgebrauch andere Themengebiete assoziiert sind. Außerdem ist die Einschränkung des Begriffs „Maßnahmen“ in „Verhütungsmaßnahmen“ unnötig, da durch die Rechtsprechung der Begriff bereits hinreichend geklärt ist. Wir raten dringend dazu, den Begriff „allgemeine Maßnahmen“ beizubehalten.

§ 17

Siehe § 16.

§ 19 Abs. 1

Die Aufgabenerweiterung auf übertragbare Krankheiten wird begrüßt.

§ 43 Abs. 1 Satz 2

Diese Regelung ist eine Notlösung, da die gesetzlichen Bestimmungen und Hygienevorschriften vielen Arbeitgebern leider nicht bekannt sind.

Wir schlagen deshalb unbedingt die Ergänzung vor, dass die Eingangsbelehrung später im Gesundheitsamt nachgeholt werden muss, sollte sie nur durch den Arbeitgeber erfolgt sein.